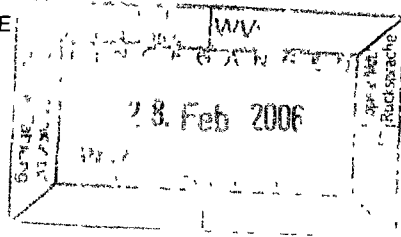


BUNDESKARTELLAMT
2 BESCHLUßABTEILUNG
DER VORSITZENDE

Gesch -Z B 2 - 37/03



Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str 16 • 53113 Bonn

Prof. Fett & Partner
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Kai-Thorsten Zwecker
Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm

53113 Bonn
Kaiser-Friedrich-Str 16
Telefon (0228) 94 99-529
Zentrale (0228) 94 99-0
Telefax (0228) 94 99-400

frank-d reh@bundeskartellamt bund de*

* Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich
Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum
von www.bundeskartellamt.de

22. Februar 2006

- vorab per Fax Nr.: 0731/1400720 -

Betrifft: Konditionenkartell Betonschalungen

hier: Vereinbarkeit mit der Rechtslage nach der 7. GWB-Novelle

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Zwecker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Februar 2006, mit dem Sie ein Exemplar des von allen Mitgliedern des „Konditionenkartells Betonschalungen“ am 7. Februar 2006 unterzeichneten Kartellvertrags nebst abgeänderter „Anlage Konditionen“ übersandt haben.

Wunschgemäß bestätige ich Ihnen, daß die Beschlußabteilung nach Prüfung auf der Grundlage der seit dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) keinen Anlaß mehr sieht, das auf die gleichförmige Praktizierung der jetzt übersandten Fassung des Konditionenwerks vom 7. Februar 2006 gerichtete Kartell aus Rechtsgründen zu beanstanden und nach § 32 GWB dagegen einzuschreiten. Mit der ersatzlosen Streichung der Klausel III.1., nach der der Mieter dem Vermieter die Erstellung eines Schalungsleistungsverzeichnisses zu ver-

güten hatte, wurden die – Ihnen Ende Januar d.J. fernmündlich übermittelten – letzten verbliebenen kartellrechtlichen Bedenken der Beschlußabteilung gegen das Konditionenwerk in seiner Fassung vom 2. Februar 2005 ausgeräumt, die nach dem von Ihnen im November vergangenen Jahres mitgeteilten Willen der Kartellmitglieder allein Gegenstand der vorgenannten Prüfung gewesen war.

Der von den Kartellmitgliedern beabsichtigten Praktizierung des Konditionenkartells in der aktuellen Fassung vom 7. Februar 2006 steht der Widerspruch der Beschlußabteilung vom 4. Februar 2005 schon deshalb nicht entgegen, weil dieser aus den in ihm ausführlich dargelegten Gründen nur das Konditionenkartell in der am 8. November 2004 (nach seinerzeit geltendem Kartellrecht) angemeldeten Fassung zum Gegenstand hat (und haben kann), seine Verbotswirkung also alle späteren Fassungen des Konditionenwerks und damit die auf deren Praktizierung gerichtete Kartellvereinbarung gar nicht erfaßt. Auf die Frage der Konsequenzen der am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen 7. GWB-Novelle für das rechtliche Schicksal des Widerspruchs vom 4. Februar 2005 kommt es somit bei der gegebenen Sachlage gar nicht an.

Abschließend erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die Beteiligten das Risiko der zivil-, d.h. AGB-rechtlichen Zulässigkeit der kartellierten Konditionen selbst tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Reh